

Anlage 1.4 für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Vom 20. Juni 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2018 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Anlage beschlossen:

Diese Anlage gilt i.V.m. dem zentralen Teil der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „English-Speaking Cultures/Englisch“ ist ein Studienfach im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: „BA IP GyOS“).

(2) Das Studium des Studienfaches „English-Speaking Cultures/Englisch“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft mit insgesamt 60 CP; dieser unterteilt sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 48 CP und einen Wahlpflichtbereich von 12 CP. Der Wahlpflichtbereich in der Fachwissenschaft unterteilt sich wiederum in die zwei Bereiche D1 und D2. Es müssen alle drei Fachdisziplinen, also Literatur, Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte studiert werden; die Studierenden wählen eine der folgenden Varianten: D-1a und D-2a, D-1b und D-2b oder D-1c und D-2c.
- Fachdidaktik, Pflichtbereich (12 CP);
- Ggf. Modul Bachelorarbeit (12 CP).

(3) In den Anhängen 1 und 2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflichtbereich werden in englischer Sprache durchgeführt. Fachdidaktische Module können abweichend auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(9) Die Praktika für den Zwei-Fächer Bachelorstudiengang „BA IP GyOS“ regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge im Lehramt. Zu den in einem Modul integrierten Praxisorientierten Elementen (POE) sind Informationen in der Modulbeschreibung enthalten.

(10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches, fachlich relevantes Studiensemester an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land. Der Auslandsaufenthalt findet nach Studienverlaufsplan während des fünften Semesters statt. Im Auslandssemester sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen. Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

(11) Das Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer oder durch einen intensiven Studienaufenthalt (Summer School etc.) in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht von 1.500 Wörtern abgeschlossen. In schwerwiegenden Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (zum Beispiel vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) Englisch ist Prüfungssprache. In den fachdidaktischen Modulen können Prüfungen abweichend auch in deutscher Sprache stattfinden.

(6) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik geschrieben werden.
- (2) Das Modul Bachelorarbeit (12 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Ein begleitendes Seminar wird angeboten, ist aber nicht obligatorisch.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit im Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ ist der Nachweis von mindestens 45 CP im Studienfach.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ beträgt 10 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.4 „English-Speaking Cultures/Englisch“ zur Fachspezifischen Prüfungsordnung "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang "Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen" an der Universität Bremen im Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Prüfungsformen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik/Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

Studienabschnitte gemäß § 2 (2) →		Fachwissenschaft				Fachdidaktik (12 CP)	ggf. Bachelorarbeit	Σ 72 + ggf. 12 CP CP-Verlauf Studienjahr ↓		
		Fachwissenschaft (Pflichtbereich) (48)							Wahlpflichtbereich (12 CP)	
									Wahlpflichtbereich Aufbaumodul D1 (6 CP)	Wahlpflichtbereich Aufbaumodul D2 (6 CP)
1. Jahr	1. Sem.	A Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft, 6 CP	B Basismodul Englische Sprachwissenschaft, 6 CP	C Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt, 6 CP	SP-1 Basismodul Englische Sprachpraxis, 9 CP			27 CP		
	2. Sem.									
2. Jahr	3. Sem.				SP-2 Aufbaumodul Englische Sprachpraxis, 6 CP	D-1a, b oder c, jeweils 6 CP	FD 1 Basismodul Fachdidaktik (inkl. POE), 6 CP	30 CP		
	4. Sem.								D-2a, b oder c, jeweils 6 CP	FD 2 Aufbaumodul Fachdidaktik, 6 CP
3. Jahr	5. Sem.	Auslandsmodul, 15 CP						15 CP (+ ggf. 12 CP)		
	6. Sem.						Ggf. Modul Bachelorarbeit – L, 12 CP			

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

2.1 Ggf. Modul Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul BA-L	Modul Bachelorarbeit - L	Module Bachelor Thesis		12	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics)

2.2.a Sprachpraxis (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Skills), Pflichtbereich (compulsory modules)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	Introduction to English Literatures“	P	6	TP	Introduction to Literature 1 (3 CP)	PL: 1
						Introduction to Literature 2 (3 CP)	PL: 1
B	Basismodul Englische Sprachwissenschaft	Introduction to English Linguistics	P	6	TP	Introduction to Linguistics 1 (3 CP)	PL: 1
						Introduction to Linguistics 2 (3 CP)	PL: 1
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	Linguistic and Cultural History of the English-Speaking World	P	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World (3 CP)	PL: 1
						Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World (3 CP)	PL: 1
SP-1	Basismodul Englische Sprachpraxis	Practical Language Foundation	P	9	MP		PL: 1
SP-2	Aufbaumodul Englische Sprachpraxis	Practical Language Proficiency	P	6	MP		PL: 1
	Auslandsmodul	Study Abroad Module	P	15		(Im Verantwortungsbereich der jeweiligen Universität)	

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

2.2.b Wahlpflichtbereich Aufbaumodule (compulsory elective modules; Literature, Culture, Linguistics, Advanced Modules)

Der Wahlpflichtbereich in der Fachwissenschaft unterteilt sich in zwei Bereiche, den Bereich D1 und den Bereich D2.

Es müssen alle drei Fachdisziplinen, also Literatur, Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte studiert werden; die Studierenden wählen eine der folgenden Varianten: D-1a und D-2a, D-1b und D-2b oder D-1c und D-2c.

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
D-1a	Aufbaumodul Literatur und Sprachwissenschaft	Advanced Module "Literature and English Linguistics"	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
D-1b	Aufbaumodul Literatur und Kulturgeschichte	Advanced Module "Literature and Cultural History"	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
D-1c	Aufbaumodul Sprachwissenschaft und Kulturgeschichte	Advanced Module "English Linguistics and Cultural History"	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
D-2a	Aufbaumodul Kulturgeschichte	Advanced Module "Cultural History"	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
D-2b	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Advanced Module "English Linguistics"	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
D-2c	Aufbaumodul Literatur	Advanced Module "Literature"	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

2.3 Fachdidaktik, Pflichtbereich (English Language Education, compulsory modules)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD 1	Basismodul Fachdidaktik (inkl. POE)	Foundation Module „English Language Education“ (incl. Practical elements)	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
FD 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	Advanced Module „English Language Education“	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Anhang 3: Prüfungsformen

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechend den Vorgaben der §§ 8 bis 10 des AT BPO, im Folgenden werden diese hier teilweise konkretisiert und erweitert:

- 1) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- 2) Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher, dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Eventuelle Klausuranteile können gegebenenfalls auch als E-Klausuren (siehe Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Aufgaben müssen in geeigneter Form dokumentiert werden, zum Beispiel durch Kurzbericht, Thesenpapier etc. Wenn Gruppenaufgaben im Portfolio vorgesehen sind, sollte der jeweilige Anteil der einzelnen Studierenden ersichtlich werden.
- 3) Prüfungen im Bereich der sprachpraktischen Übungen können aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 120 Minuten bei schriftlichen Tests und 30 Minuten bei mündlichen Tests hinausgehen. Alle Klausuranteile können gegebenenfalls auch als E-Klausuren (siehe Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Testanteile sollten als Einzelprüfung eine Dauer von 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten. Wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergibt, durchgeführt werden.
- 4) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 25 Seiten (ca. 60.000 Zeichen ohne Leerzeichen) und höchstens 30 Seiten (ca. 75.000 Zeichen ohne Leerzeichen). Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen und Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen.